

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **25 (1925)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung

betreffend

20. Febr.
1925.

die Aufsicht über die Stiftungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 83—87 ZGB und Art. 52 des Schlusstitels zum ZGB und Art. 6—9 EG zum ZGB,

beschliesst:

§ 1. Jede Stiftung steht unter der Aufsicht der zuständigen Behörde des Gemeinwesens, dem sie nach ihrer Bestimmung angehört, d. h. dessen Mittel in der Regel beansprucht werden müssten, wenn das Gemeinwesen den gleichen Zweck erfüllen wollte.

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen fallen nicht unter diese Verordnung.

Ist zweifelhaft, welchem Gemeinwesen eine Stiftung angehört, so bestimmt der Regierungsrat, wer die Aufsicht zu führen hat.

§ 2. Der Handelsregisterführer meldet der zuständigen Staats- oder Gemeindebehörde, wenn eine Stiftung im Handelsregister eingetragen wird.

Der Notar, der die Stiftungsurkunde errichtet, übermittelt eine Ausfertigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Hält sich die angegangene Behörde nicht für zuständig, dann meldet sie dies der Behörde, die sie für zuständig hält. Können sie sich nicht einigen, dann bestimmt der Regierungsrat, wer die Aufsicht führt.

20. Febr.
1925.

Der Handelsregisterführer vermerkt im Register, welche Behörde die Aufsicht endgültig übernimmt.

§ 3. Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über alle Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einem bernischen Gemeinwesen angehören.

Er entscheidet, ob Organisation oder Zweck einer Stiftung abzuändern sind.

Er entscheidet Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der untern Aufsichtsbehörden.

§ 4. Der Regierungsrat bezeichnet allgemein oder im einzelnen Falle die Direktion, die über eine dem Kanton angehörende Stiftung die Aufsicht zu führen hat.

Der Regierungsstatthalter führt die Aufsicht über Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden des Amtsbezirkes angehören.

Der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Behörde oder Verwaltungsstelle führt die Aufsicht über die Stiftungen, die der Gemeinde angehören.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde überwacht die Organisation der Stiftungen nach Art. 83 ZGB.

Wird das Vermögen nicht richtig verwendet oder genügt die Organisation der Stiftung nicht, um den Zweck zu erfüllen, so hat die Aufsichtsbehörde die geeigneten Massnahmen zu treffen, um den Stiftungszweck zu wahren.

Sie kann hierzu Verfügungen der Stiftungsorgane aufheben oder abändern, unter Vorbehalt von Art. 83, Abs. 3, ZGB.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde stellt dem Regierungsrat Antrag, wenn sie die Änderung der Organisation oder des Stiftungszweckes für notwendig erachtet.

§ 7. Das oberste Organ der Stiftung hat der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Ende jedes Geschäftsjahres Rechnung abzulegen. Die Rechnung hat zu enthalten eine genaue Übersicht über die Vermögensverhandlungen und einen Vermögensausweis. 20. Febr. 1925.

Gleichzeitig ist über die wesentlichen Vorkommnisse während des Rechnungsjahres Bericht zu erstatten.

Rechnung und Bericht sind spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf der Zeit, wofür Rechnung gestellt wird, einzureichen.

Die gleichen Vorschriften gelten für den Fall, dass die Stiftung aufgehoben wird.

§ 8. Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das Stiftungsvermögen im Sinne einer vorsichtigen Vermögensverwaltung sicher angelegt wird.

Wo Unternehmungen für das Personal Fürsorge Stiftungen errichten, ist das Stiftungsvermögen vom Geschäftsvermögen des Unternehmens auszuscheiden oder sicherzustellen. Dabei ist der Leistungsfähigkeit des Unternehmens soweit möglich Rücksicht zu tragen.

§ 9. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, jederzeit von den Stiftungsorganen über den Stand und die Verwendung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge Auskunft zu verlangen.

Sie kann jährlich und, wo sie Unregelmäßigkeiten vermutet, unverzüglich die Bücher der Stiftung und das Vorhandensein der Vermögensgegenstände prüfen lassen.

§ 10. Binnen 10 Tagen kann jede Massnahme der Gemeindebehörde an den Regierungsstatthalter, jede Massnahme und jeder Entscheid des Regierungsstatthalters an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Die obere Behörde hebt die Verfügung oder den Entscheid der untern auf, wenn diese willkürlich gehandelt

20. Febr. 1925. oder das Gesetz oder die pflichtgemässe Sorgfalt verletzt hat.

§ 11. Die Aufsichtsbehörde führt ein Verzeichnis aller Stiftungen, die ihr unterstellt sind. Sie vermerkt darin den Zeitpunkt, auf den die Rechnung abzulegen ist.

§ 12. Die Aufsichtsbehörden beziehen für die Prüfung der jährlichen Stiftungsrechnungen und für andere Beschlüsse, die die Stiftung veranlasst, zuhanden des Staates oder der Gemeinde eine Gebühr von 2 bis 30 Franken. Die Gebühr bestimmt sich nach der geleisteten Arbeit und nach der Höhe des Stiftungsvermögens.

§ 13. Die Bestimmungen dieser Verordnung werden auch auf solche Stiftungen angewendet, die bestanden haben, bevor sie in Kraft getreten ist.

§ 14. Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der Bundesrat sie genehmigt hat. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Februar 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 13. März 1925.

Staatskanzlei.

Verordnung

betreffend

die neue ausserordentliche Kriegssteuer. (Abänderung.)

20. Febr.
1925.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Verordnung vom 14. Januar 1921 betr. die neue ausserordentliche Kriegssteuer wird abgeändert wie folgt:

Der § 13 enthält folgende Fassung:

„Die Zustellung der Formulare für die Steuererklärung und der Anleitung für die natürlichen Personen erfolgt durch die Gemeinden gestützt auf das von ihnen erstellte vorläufige Verzeichnis der mutmasslich Steuerpflichtigen.“

Als Eingang zu § 22 wird beigefügt:

„Den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ...“

Der § 55 enthält folgende Fassung:

„Für die durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung Veranlagten und den Steuerkreis Bern-Stadt erfolgt der Bezug der Kriegssteuer durch die kantonale Kriegssteuerverwaltung und für die durch die Taxationskommissionen der übrigen Steuerkreise Veranlagten durch die Amtsschaffnereien.“

20. Febr. 1925. § 2. Diese Abänderung tritt mit ihrer amtlichen
Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

betreffend

den Mühlekanal zu Münster.

24. Febr.
1925.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf das Begehren des Verbandes der Gemeinden
des Zivilstandskreises Münster als Eigentümers des dortigen
Kirchhofes,

auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

1. Der Mühlekanal in Münster von seiner Abzwei-
gung aus der Chalière bis zu seiner Einmündung in den
Badrybach, wird gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizei-
gesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Ver-
ordnung vom 21. November 1919, unter öffentliche Auf-
sicht gestellt.

2. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen
und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. Februar 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

6. März
1925.

Verordnung

betreffend

**die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen
der öffentlichen Armenpflege.**

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Armenwesens,
beschliesst:

I. Der § 14, Absatz 1, der Verordnung vom 23. Dezember 1898 betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege wird aufgehoben und durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Armendirektion wird jeweilen im Laufe des Monats März den zuständigen Armenbehörden nach Massgabe der ihr laut Voranschlag zur Verfügung stehenden Kredite einen Vorschuss aus der Staatskasse auf Rechnung des ihnen voraussichtlich zukommenden Staatsbeitrages anweisen (§ 38 A. u. N. G.).“

II. Diese Abänderung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bern, den 6. März 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Gegenrechtserklärung

6. März
1925.

zwischen dem

Kanton Bern und dem Kanton Waadt

betreffend

Befreiung von der Erbschaftssteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die ihm nach Art. 6, Ziffer 5, des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer zustehende Befugnis,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

gibt gegenüber der Regierung des Kantons Waadt ab die folgende

Erklärung:

1. Das Gegenrecht für die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zugesichert für Zuwendungen:

- a) an den Staat Waadt;
- b) an die politischen Gemeinden des Kantons Waadt und deren Unterabteilungen;
- c) an die Landeskirchen des Kantons Waadt und ihre Kirchengemeinden;
- d) an gemeinnützige und wohltätige juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts mit Sitz im Kanton Waadt.

2. Die unter Ziffer 1, genannten Steuersubjekte sind von Gesetzes wegen steuerfrei, ausgenommen die gemein-

6. März 1925. nützigen und wohltätigen juristischen Personen des Privatrechts; den letztern wird vom Regierungsrat des Kantons Bern die Steuerfreiheit auf Gesuch hin zuerkannt.

3. Inhalt des Gegenrechts ist die vollständige Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung der Erbschafts- und Schenkungssteuer. Es wird in dem Umfange und solange geübt, als der Kanton Waadt Gegenrecht hält.

Bern, den 6. März 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Verordnung

über

die Berufslehre im Buchbindergewerbe.

25. März
1925.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsvertreter und der Handels- und Gewerbekammer,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Im Buchbindergewerbe beträgt die Dauer der Lehrzeit $3\frac{1}{2}$ Jahre.

§ 2. Es dürfen nur Lehrlinge eingestellt werden, die geistig und körperlich so weit gesund sind, dass sie sich für den Beruf eignen. Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Lehrlingskommission.

§ 3. Die ersten sechs Wochen gelten als Probezeit, innert welcher es jedem Kontrahenten freisteht, unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Kündigungsfrist vom Lehrverhältnis zurückzutreten.

§ 4. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf innerhalb der in § 10 des Gesetzes festgesetzten Schranken diejenige der Arbeiter im gleichen Geschäft nicht mehr als um eine halbe Stunde überschreiten.

25. März
1925.

§ 5. Jeder Lehrling hat Anspruch auf eine Woche ununterbrochene Ferien im Jahr.

§ 6. Ein Lehrmeister darf nur dann einen zweiten Lehrling einstellen, wenn er genügende Garantie für die Heranbildung bietet und der erste Lehrling mindestens im dritten Jahr der Lehre steht.

§ 7. Die Ausbildung des Lehrlings hat zu umfassen, im 1. Jahr: Falzen, Heften, Zurichten, die steife Broschur, der Halbleinenband, der Kartonband, die geritzte Schachtel, das Futteral, die einfache Mappe; im 2. Jahr: Zurichten besserer Einbände mit Tafeln, mit Leinenfalz, der Ganzleinwandband, der Deckenband, der Halblederband, das einfache Geschäftsbuch, das Register, Farbschnitt, Glätten, Schärfen und Mitarbeit an Partien; im 3. Jahr: Halbfranzband, das bessere Geschäftsbuch, Faltenmappe, Schachtel mit Hals, Passepartout, rundes Futteral, Kartenaufziehen; im letzten Halbjahr: Vergolden für Hand oder Presse, Falzbuch, Belegband. Der Lehrling soll genügend in der Materialkenntnis instruiert werden. Wo im Vergolden kein Gewerbeschulunterricht erteilt wird, soll dasselbe während der Arbeitszeit erlernt werden, doch ist es dem Lehrmeister unbenommen, hierfür nach Bedürfnis die freie Zeit des Lehrlings (ausser dem Sonntag) eventuell auch den Samstag nachmittag in Anspruch zu nehmen. Wo Vergoldekurse abgehalten werden, ist deren Benützung vom zweiten Lehrjahre an obligatorisch.

§ 8. Werden vom schweizerischen oder kantonalen Berufsverband die Fachprüfungen der Lehrlinge seiner Mitglieder durchgeführt, so ist die bezügliche Prüfungsordnung der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission zuhanden der Direktion des Innern zur Genehmigung zu unterbreiten. (§ 17 der Verordnung vom 13. Februar 1909 über die gewerblichen und kaufmännischen Lehr-

lingsprüfungen.) Diese Lehrlinge haben die Schulprüfung (§ 24, Lit. c, der Verordnung) gemeinsam mit den Lehrlingen der andern Berufsarten zu bestehen.

25. März
1925.

§ 9. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

§ 10. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. März 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. H. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

1. Mai
1925.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

die Erhebung von Gebühren durch die Staatskanzlei.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Gebührentarifs vom 24. November 1920,

beschliesst:

1. Ausser für die im § 1 des Gebührentarifs vom 24. November 1920 genannten Geschäfte bezieht die Staatskanzlei auch für die andern vom Regierungsrat behandelten Geschäfte Gebühren, wobei aber folgende Ausnahmen zu beobachten sind:

Keine Gebühren werden bezogen:

- a) für die Geschäfte, welche die Staatsverwaltung selber betreffen;
- b) für Geschäfte, welche von den Beteiligten in Ausführung gesetzlicher Pflichten vorgebracht werden müssen;
- c) für Geschäfte, welche ihres geringen Umfanges oder ihrer besondern Art wegen den Bezug von Gebühren nicht rechtfertigen, wie z. B. Entscheide über Steuernachlassgesuche, wenn die Nachlassforderung Fr. 100 nicht übersteigt; Stipendienbewilligungen, Beschlüsse über Dienstaltersgratifikationen und über Ehrengeschenke u. dgl.;

d) Beschlüsse über Wahlen, Entlassungen und Ansetzung von Ruhegehältern. 1. Mai 1925.

2. Die Kanzlei-Gebühr für die nach diesem Beschlusse zu behandelnden Geschäfte beträgt Fr. 3—50.

Bern, den 1. Mai 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. Tschumi,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

11. Mai
1925.

T a r i f

betreffend

die fixen Gebühren der Amtsschreibereien.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 14 und 15 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien, sowie von Art. 130 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches und § 63 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Die Amtsschreibereien (Grundbuchämter) beziehen zuhanden des Staates folgende fixe Gebühren:

I. Für die Eintragungen in das Grundbuch.

A. Eigentum.

§ 1. Für die Eintragung der Namensänderung eines Eigentümers (Änderung der Firmabezeichnung, Änderung des Namens infolge behördlicher Bewilligung, Verheiratung, Adoption und dergleichen):

Bei einer Grundsteuerschätzung bis zu 5000

Franken	Fr. 3. —
über 5000 bis 10,000 Fr.	» 5. —
und für je weitere 5000 Fr. 2 Fr. mehr, jedoch	
höchstens	» 30. —

Überdies, wenn mehr als drei Grundstücke
betroffen werden, für jedes weitere . . . Fr. 1. — 11. Mai
jedoch höchstens . . . » 20. — 1925.

§ 2. Für die Eintragung infolge ausserordentlicher
Ersitzung, sofern die Handänderungsabgabe weniger
beträgt . . . Fr. 3. —
Wenn mehr als drei Grundstücke betroffen
werden, für jedes weitere . . . » 1. —
jedoch höchstens . . . » 20. —

§ 3. Für die Eintragungen gestützt auf Expropria-
tion, bei einer Entschädigungssumme bis zu
5000 Fr. . . Fr. 5. —
Für je weitere 5000 Fr. 5 Fr. mehr, jedoch
höchstens . . . » 50. —
Überdies, wenn mehr als drei Grundstücke
betroffen werden, für jedes weitere . . . » 1. —

B. Dienstbarkeiten und Grundlasten.

§ 4. Für die Kontrollierung eines Dienstbarkeits-
vertrages und die Eintragung der Dienstbarkeit Fr. 5. —
Begründet der gleiche Dienstbarkeitsvertrag
zulasten oder zugunsten der gleichen
Grundstücke mehr als ein Dienstbarkeits-
recht, so tritt für jedes weitere ein Zuschlag
hinzu von . . . » 3. —
Betreffen die einzelnen Dienstbarkeitsrechte
nicht die gleichen Grundstücke, so beträgt
der Zuschlag . . . » 5. —
Muss die Eintragung auf mehr als drei Grund-
buchblättern erfolgen, für jedes weitere . . . » 1. —
jedoch höchstens . . . » 20. —

Diese Gebühren werden auch erhoben, wenn die
Dienstbarkeitsrechte in einem Handänderungsvertrag be-
gründet werden.

11. Mai 1925. Wird für die Einräumung einer Dienstbarkeit eine Entschädigung vereinbart, so beträgt die Gebühr 2,5 ‰ der Entschädigungssumme, jedoch nicht weniger als die oben festgesetzten fixen Gebühren.

§ 5. Für die Eintragung einer Grundlast, mit Ausnahme der Gült, und die Eintragung eines selbständigen und dauernden Rechtes die gleichen Gebühren, wie sie in § 4 für die Eintragung von Dienstbarkeiten vorgesehen sind; § 50 des Dekretes betreffend die Amtsschreibereien bleibt vorbehalten.

C. Grundpfandrechte.

§ 6. Für die Kontrollierung, Prüfung der Ausweise und die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechtes der Handwerker und Unternehmer:

Für eine Forderung bis auf 2000 Fr.	Fr. 3. —
über 2000 bis 5000 Fr.	» 5. —
über 5000 bis 10,000 Fr.	» 10. —
Für je weitere 5000 Fr. 5 Fr. mehr, jedoch höchstens	» 50. —

§ 7. Für die Verteilung der Pfandhaftung gemäss Art. 833 ZGB,

wenn eine Parteivereinbarung fehlt	Fr. 5. —
gestützt auf eine Parteivereinbarung	» 2. —
Für Pfandausdehnungen	» 2. —
Wenn die Pfandhaftverteilung oder Ausdehnung mehr als drei Grundstücke betrifft, für jedes weitere Grundstück	» 1. —
Die Gebühr für eine Pfandhaftverteilung und Pfandhaftausdehnung soll jedoch nie mehr betragen als	» 10. —

Paragraph 52 des Amtsschreibereidekretes bleibt vorbehalten.

11. Mai
1925.

Für die Pfandhaftverteilungen und Pfandhaftausdehnungen, die von Amtes wegen gestützt auf die Verordnung vom 9. Dezember 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches vorgenommen werden, sind keine Gebühren zu beziehen.

D. Für die Vormerkungen.

§ 8. Für die Vormerkung eines Kaufsrechtes, Rückkaufsrechtes, des Rückfalles bei Schenkungen oder eines Vorkaufsrechtes:

Wenn der vereinbarte Kaufpreis oder die Grundsteuerschätzung, sofern sie höher ist als der Kaufpreis, 2000 Fr. oder weniger beträgt Fr. 2. —
über 2,000 bis 10,000 Fr. » 5. —
über 10,000 bis 20,000 Fr. » 10. —
über 20,000 Fr. » 20. —

Für die Vormerkung von Miet- und Pachtverträgen, wenn der jährliche Mietzins 2000 Fr. oder weniger beträgt » 2. —
über 2000 Fr. » 4. —

Für die Vormerkung anderer persönlicher Rechte (Art. 71 der Verordnung des Bundesrates betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910) » 2. —

§ 9. Für die Vormerkung einer Verfügungsbeschränkung:

a) Bei streitigen oder vollziehbaren Ansprüchen, Pfändung, Konkurserkennnis, Nachlassstundung, Zuschlag mit Zahlungstermin Fr. 2. —

b) Bei Errichtung einer Heimstätte oder Nacherbeneinsetzung:

11. Mai
1925.

Wenn der Wert der Grundstücke oder wenn diese höher ist, die Grundsteuerschätzung 2000 Fr. oder weniger beträgt Fr. 2. —
über 2000 Fr. » 5. —

§ 10. Für die Vormerkung einer vorläufigen Eintragung Fr. 2. —

§ 11. Wenn die Vormerkung auf mehr als drei Blättern eingetragen werden muss, für jedes weitere Blatt einen Zuschlag von Fr. 1. —
Die Gebühr für eine Vormerkung soll jedoch nie mehr betragen als » 20. —
und für die Vormerkung eines Nachrückungsrechtes nie mehr als » 5. —

§ 12. Für die Löschungen von Vormerkungen die Hälfte der Ansätze, wie sie für die Vornahme der Vormerkungen vorgesehen sind.

E. Für die Anmerkungen.

§ 13. Für die Anmerkung von Zugehör:
Wenn der Schätzungswert 2000 Fr. oder weniger beträgt Fr. 2. —
über 2000 bis 5000 Fr. » 3. —
über 5000 bis 10,000 Fr. » 5. —
über 10,000 Fr. » 10. —

§ 14. Für die übrigen Anmerkungen » 2. —

§ 15. Wenn die Anmerkung auf mehr als drei Grundbuchblätter aufgetragen werden muss, für jedes fernere Blatt einen Zuschlag von Fr. 1. —
Die Gebühr für eine der in den Paragraphen 13 und 14 erwähnten Anmerkungen soll jedoch nie mehr betragen als » 10. —

§ 16. Für die Löschung einer Anmerkung » 2. —

II. Für die Abänderungen und Löschungen.

§ 17. Für Kontrollierung und Vornahme der Abänderung oder Löschung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast (ohne Gült) oder eines selbständigen und dauernden Rechtes Fr. 2. 50

Wenn die Abänderung oder Löschung auf mehr als drei Grundbuchblättern zu erfolgen hat, für jedes weitere Blatt » —. 50

Die Gebühr für eine Abänderung oder Löschung soll jedoch nie mehr betragen als » 5. —

Wenn auf dem gleichen Grundbuchblatt, gestützt auf die gleiche Anmeldung, gleichzeitig mehrere Dienstbarkeiten oder Grundlasten zu ändern oder zu löschen sind, für jedes zu bereinigende Grundbuchblatt höchstens » 10. —

§ 18.

a) Für jede Aufnahme in das Gläubigerregister » 2. —

Wenn mehr als ein Gläubiger für den gleichen Pfandtitel einzutragen ist, für jeden weiteren Gläubiger » 1. —

b) Für die Eintragung einer Kapitalreduktion, Pfandentlassung oder Änderung im Rechtsverhältnis, eines Treuhänders gemäss Art. 860 ZGB, der Rangänderung eines Grundpfandrechtes oder die Eintragung einer leeren Pfandstelle . . . » 2. —

c) Für die Löschung eines Pfandrechtseintrages, inbegriffen die Entkräftung eines Pfandtitels, sowie für die Streichung eines Faustpfandgläubigers oder eines Treuhänders » 2. —

11. Mai
1925.

Wird ein Treuhänder gestrichen und an dessen Stelle ein anderer eingetragen, so ist bloss die Gebühr für die Eintragung zu bezahlen.

Wenn die unter Litera *b)* und *c)* erwähnten Abänderungen oder Löschungen auf mehr als drei Grundstückblättern zu erfolgen haben, für jedes weitere Blatt einen Zuschlag von Fr. 0.50

Die Gebühr für diese Verrichtungen soll jedoch nie mehr betragen als » 5. —

Übersteigt die Titelforderung 25,000 Fr., so ist das Doppelte der in diesem Paragraphen festgesetzten Gebühren zu beziehen.

Die in diesem Paragraphen bestimmten Gebühren schliessen die Gebühr für die entsprechende Bescheinigung im Errichtungstitel in sich.

III. Für die Ausfertigungen.

§ 19. Für Gült und Schuldbriefe:

a) Wenn für die Grundpfandrechtserrichtung die prozentuale Abgabe bezahlt wurde:

Bei einer Forderung bis auf 5000 Fr.	Fr.	3. —
über 5000 Fr.	»	5. —

Wenn für das gleiche Grundpfandrecht mehr als ein Titel anzufertigen ist, für jeden weiteren Titel » 3. —
wozu gegebenenfalls der in § 21 vorge-
sehene Zuschlag hinzuzurechnen ist.

b) Wenn die Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag vereinbart wurde:

Bei einer Forderung bis auf 2000 Fr.	Fr.	3. —
über 2000 bis 5000 Fr.	»	5. —
über 5000 bis 10,000 Fr.	»	7. —
über 10,000 bis 15,000 Fr.	»	10. —
über 15,000 bis 20,000 Fr.	»	15. —
für je weitere 10,000 Fr. 10 Fr. mehr, jedoch höchstens	»	50. —

11. Mai
1925.

c) Für die Neuausfertigung eines schadhaft, unleserlich oder unübersichtlich gewordenen oder verlorenen oder vermissten Pfandtitels sowie für die Umwandlungsschuldbriefe, gleich viel wie bei der Grundpfandrechtserrichtung in einem Handänderungsvertrag.

§ 20. Für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung:

Bei einem Forderungsbetrag bis auf 2000 Fr.	Fr.	3. —
über 2000 bis 5000 Fr.	»	5. —
über 5000 Fr.	»	10. —

§ 21. Wenn die in den Paragraphen 19 und 20 vorgesehenen Ausfertigungen mehr als 3 Tarifseiten zu 600 Buchstaben halten, für jede fernere Seite . . Fr. 1. —

Die Gebühr für die Ausfertigung einer Gült oder eines Schuldbriefes soll insgesamt jedoch nie mehr betragen als » 50. —

oder wenn für die Grundpfandrechtserrichtung die prozentuale Abgabe bezahlt wurde . . » 20. —

und für die Anfertigung eines Auszuges über eine Grundpfandverschreibung » 20. —

IV. Für Nachschlagungen und die Aufschlagung der Grundbücher.

§ 22. Für die Nachschlagung und die Anfertigung der Grundbuchauszüge oder Lastenverzeichnisse, gestützt auf die Art. 28, 99 und 125 der Verordnung des Bundesgerichts über die Zwangsverwertung von Grundstücken vom 23. April 1920 und der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter, Art. 26, sowie für die Nachschlagung der Beschreibung von Grundstücken in Darlehensgesuchen und dergleichen (Art. 14 der Verordnung über das Güterrechtsregister), die Bescheinigung inbegriffen:

11. Mai 1925.	Wenn die Grundsteuerschätzung der Grundstücke oder die Darlehenssumme 2000 Fr. oder weniger beträgt	Fr. 3. —
	über 2000 bis 5000 Fr.	» 5. —
	über 5000 Fr.	» 8. —
	wenn mehr als drei Grundstücke beschrieben sind, für jedes weitere	» 1. —
	Die Gebühr soll jedoch nie mehr betragen als	» 20. —

§ 23. Für die Aufschlagung des Grundbuches, der Belege und der Lagerbücher, inbegriffen die Mitwirkung des Personals Fr. 1. —
Dauert die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine halbe Stunde, für jede weitere angefangene oder volle halbe Stunde . . . » 1. —

Die praktizierenden Notare sowie deren Personal und die Gemeindeschreiber bezahlen für den Aufschlag der Grundbücher keine Gebühren; ebenso ist der Aufschlag für Beamte und Angestellte der Betreibungs- und Konkursämter, die Kreisgeometer und die Mitglieder der Gültsschätzungskommission gebührenfrei.

V. Für Auszüge, Bescheinigungen, Mitteilungen etc.

§ 24. Für jeden Grundbuchauszug, ausgenommen die in den Paragraphen 20 und 22 erwähnten Fr. 2. —
Wenn der Auszug mehr als drei Tarifseiten zu 600 Buchstaben hält, für jede fernere angefangene oder ganze Seite » 1. —

§ 25. Für jede Bescheinigung » 1. —
Wenn sie mehr als eine Tarifseite hält, für jede folgende (angefangene oder ganze) Seite » 1. —

§ 26. Für Mitteilungen an die Dienstbarkeitsberechtigten gemäss Art. 743 und 744 ZGB sowie für die Mitteilungen an die Grundpfand- und Pfandgläubiger bei Veräusserung von verpfändeten Grundstücken Fr. 0.50

11. Mai
1925.

Für die übrigen Mitteilungen, Briefe und dergleichen Fr. 1. —

Wenn die Mitteilungen mehr als eine Tarifseite halten, für jede fernere angefangene oder ganze Seite » 1. —

Für die Handänderungsanzeigen an die Grundsteuerregisterführer und Kreisgeometer sind keine Gebühren zu beziehen.

§ 27. Für Aktensendungen an die Beteiligten oder ihre Beauftragten Fr. 0. 50

Enthält die Sendung Akten aus verschiedenen Geschäften, so sind für jedes Geschäft zu berechnen » 0. 50

für eine Sendung jedoch höchstens . . . » 2. —

§ 28. Für die Erstellung neuer Grundbuchblätter, sei es für ein selbständiges oder dauerndes Recht, infolge Parzellierung, Zusammenlegung auf das Begehren des Eigentümers, sowie für die Erstellung eines Kollektiv-Grundbuchblattes, für jedes neue und übertragene oder gemäss Art. 94 GV umgeschriebene Blatt . . Fr. 2. —

Dauert hierfür, sowie für die Dienstbarkeitsausscheidungen, die Inanspruchnahme des Personals mehr als eine halbe Stunde, für jede fernere angefangene oder volle halbe Stunde » 2. —

Darin ist die Gebühr für allfällige damit zusammenhängende Änderungen und Löschungen inbegriffen.

§ 29. Für die bei der Aufnahme eines amtlichen Inventars von einem Erben verlangte Erstellung eines genauen Verzeichnisses mit Schätzung der beweglichen körperlichen Gegenstände (§ 18 des Dekretes vom 10. Dezember 1918 betreffend die amtliche Inventarisierung Fr. 3. —

11. Mai 1925. Dauert die Inanspruchnahme hierfür mehr als eine halbe Stunde, für jede fernere angefangene oder volle halbe Stunde Fr. 2. —

VI. Für die Führung der Seybücher.

§ 30. Für die Eintragungen, Abänderungen und Löschungen im Seybuche und den sich darauf beziehenden Verkehr sind die in den vorenthaltenen Bestimmungen enthaltenen Ansätze sinngemäss anzuwenden.

Die Kosten für die Formulare und die erste Ausfertigung der Seybücher, sofern sie durch den Amtsschreiber oder die ihm unterstellten Angestellten erfolgt, trägt der Staat (§ 14 der Verordnung betreffend das Seybuch vom 29. Dezember 1911).

VII. Allgemeine und Schlussbestimmungen.

§ 31. Wo für einzelne Funktionen keine besondern Ansätze vorgesehen sind, sind da, wo keine prozentuale Abgabe bezogen wurde, die hiervor enthaltenen Bestimmungen sinngemäss anzuwenden. Die Gebühr ist in solchen Fällen nach der aufgewendeten Zeit und nach der mit der Tätigkeit des Amtsschreibers verbundenen Verantwortung zu berechnen.

§ 32. Wo der im Vertrag angegebene Kaufpreis oder der Grundsteuerschätzungswert der sämtlichen in einem Vertrag beschriebenen Grundstücke 3000 Fr. oder weniger beträgt, ist der Zuschlag, der für die Eintragung auf mehr als drei Grundstückblättern vorgesehen ist, nicht zu beziehen.

§ 33. Für geringfügige Eigentumsübertragungen, deren Umschreibung einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten bleibt und für welche ein besonderes Verkundungsverfahren einzuführen ist, sind keine Gebühren zu beziehen.

§ 34. In den hängigen Geschäften sind die Gebühren für die nach dem Inkrafttreten dieses Tarifes vorzunehmenden Verrichtungen nach Massgabe der vorenthaltenen Bestimmungen zu berechnen. 11. Mai 1925.

§ 35. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Bestimmungen des Tarifs vom 31. August 1898 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien, ferner der Tarif vom 16. Januar 1912 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und der Beschluss des Regierungsrates vom 14. Dezember 1876 betreffend die Gebühren in Expropriationssachen, § 1, lit. a.

Bern, den 11. Mai 1925.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

E. Choulat,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf 1. August 1925.

Staatskanzlei.

10. Juni
1925.

Verordnung

über

die Berufslehre für Dekorateurs, Tapezierer und Tapeziererinnen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Dauer der Lehrzeit im Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurberuf beträgt, einschliesslich der Probezeit von 4 Wochen,

für Tapezierer und Dekorateurs 3¹/₂ Jahre,
für Tapeziererinnen 2¹/₂ Jahre.

§ 2. In Werkstätten, in denen der Meister allein arbeitet oder nur einen einzigen Arbeiter beschäftigt, darf zu gleicher Zeit nur 1 Lehrling gehalten werden. Es ist jedoch gestattet, im letzten halben Lehrjahre des Lehrlings einen zweiten Lehrling einzustellen. Wo ständig 2—3 gelernte Arbeiter beschäftigt werden, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste das zweite Lehrjahr vollendet hat.

10. Juni
1925.

Sind in einem Betriebe ständig 4 und mehr gelernte Arbeiter beschäftigt, so dürfen 2 Lehrlinge eingestellt werden, und zwar muss der eine mindestens ein Jahr seiner Lehrzeit vollendet haben, bevor der zweite eingestellt werden darf. Im letzten halben Lehrjahre des auslernenden Lehrlings darf zu seinem Ersatze ein dritter Lehrling eingestellt werden; in keinem Geschäfte dürfen ständig mehr als 2 Lehrlinge beschäftigt werden.

§ 3. In Werkstätten, wo der Meister oder die Meisterin allein oder nur mit einer gelernten Arbeiterin arbeitet, darf zu gleicher Zeit nur 1 Lehrtochter gehalten werden. Es ist jedoch gestattet, im letzten halben Lehrjahre der Lehrtochter eine zweite Lehrtochter einzustellen.

Wo ständig 2—3 gelernte Arbeiterinnen beschäftigt sind, dürfen 2 Lehrtöchter gehalten werden; die eine muss mindestens schon ein Jahr in der Lehre sein, bevor die zweite eingestellt werden darf. Im letzten halben Lehrjahre der auslernenden Lehrtochter darf zu ihrem Ersatze eine dritte Lehrtochter eingestellt werden. Mehr als 2 Lehrtöchter dürfen in keinem Betriebe ständig beschäftigt werden.

Der § 3 der Verordnung vom 4. Juli 1922 betreffend die Berufslehre der Lehrtöchter der Bekleidungsgewerbe, der Tapeziererinnen und Coiffeusen wird in bezug auf die Tapeziererinnen ausser Kraft gesetzt.

§ 4. Die wöchentliche Arbeitszeit eines Lehrlings darf in der Regel 60 Stunden nicht überschreiten.

§ 5. Jeder Lehrling und jede Lehrtochter hat in jedem vollen Lehrjahre Anspruch auf 6 Arbeitstage bezahlter zusammenhängender Ferien.

§ 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

10. Juni 1925. § 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 10. Juni 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vollziehungsverordnung

14. Juli
1925.

zum

Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 2. Oktober 1924 und zu der Verordnung des Bundesrates betreffend den Verkehr mit Betäubungsmitteln vom 23. Juni 1925.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 25 des oben genannten
Bundesgesetzes,
auf den Antrag des Sanitätsdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die Sanitätsdirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde, welche beauftragt ist, das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1924 betreffend die Betäubungsmittel sowie die diesbezügliche Verordnung durchzuführen (s. Art. 4, Absatz 1, lit. a, und Art. 27 der erwähnten Verordnung des schweizerischen Bundesrates).

§ 2. Der Sanitätsdirektion liegt namentlich ob:

1. die Erteilung, die Erneuerung und der Entzug der in Art. 3 des Bundesgesetzes vorgesehenen Bewilligungen (s. Art. 6 ff., 10 und 16 der oben erwähnten Verordnung);
2. die Erteilung der Bewilligung, noch vorhandene Bestände von Betäubungsmitteln zu liquidieren (s. Art. 18, Absatz 2, der erwähnten Verordnung);

14. Juli
1925.

3. die Genehmigung der Räume, in denen die Betäubungsmittel aufzubewahren sind (Art. 19 der Verordnung);
4. die Erteilung der Bewilligung an öffentliche Apotheken zur Abgabe von Opiumpräparaten im Notfalle (Art. 24, Absatz 3, der Verordnung);
5. die Beaufsichtigung der in Art. 28 der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Lagerkontrollen;
6. die Bestimmung und Erhebung von Gebühren für die Erteilung und Erneuerung der in Art. 6, 8 und 10 der erwähnten Verordnung vorgesehenen Bewilligungen (s. Art. 42)
7. die Abfassung des in Art. 26 des erwähnten Bundesgesetzes vorgeschriebenen jährlichen Berichtes.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

7. August
1925.

Reglement
über
die Disziplin an der Hochschule Bern.
(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschliesst:

Der § 8 des Reglementes über den Eintritt in die Hochschule vom 6. Februar 1914 und der § 4 des Reglementes über die Disziplin an der Universität Bern vom 8. März 1909 werden dahin abgeändert, dass die Gebühr für die Auskultantenkarte auf 3 Fr. festgesetzt wird wovon 2 Fr. der Senatskasse und 1 Fr. dem Pedell zufallen.

Bern, den 7. August 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

14. Aug.
1925.

Verordnung

betreffend

Massnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 fallen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 5 und 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte sind verpflichtet, neben den unter das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 fallenden ansteckenden Krankheiten noch folgende anzuzeigen:

- a) Epidemische Ruhr, Abdominaltyphus, Paratyphus, Lepra, Trachom;
- b) Diphtherie, Scharlach, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung, Encephalitis, Malaria;
- c) Influenza, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Mumps;

In Bezug auf die offene Tuberkulose wird auf die Bestimmungen des Dekretes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose verwiesen.

14. Aug.
1925.

Die Sanitätsdirektion kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Ophthalmoblenorrhöe, auch auf diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

§ 2. Für die in § 1 sub *a* genannten Krankheiten ist die Anzeige wie bei den unter das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 und die kantonale Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 fallenden Krankheiten: Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber und Pest, in Form einer Einzelanzeige auf dem kürzesten Wege, wenn nötig vorläufig telegraphisch oder telephonisch, zu gleicher Zeit der Ortsgesundheitskommission und der kantonalen Sanitätsdirektion zu übermitteln.

Die Anzeige muss enthalten: Namen und Vornamen, Geschlecht und Alter des Erkrankten, seinen Beruf (bei Kindern Beruf der Eltern), Wohnort oder Herkunft, den Tag der Erkrankung beziehungsweise Beginn der ärztlichen Behandlung, die vorläufig getroffenen Massnahmen, wenn möglich die Ansteckungsquelle und allfällige weitere Bemerkungen.

Wenn kein Arzt zugezogen worden ist, so liegt die Pflicht der Anzeige an die Ortsgesundheitskommission dem Haushaltungsvorstand oder einem volljährigen Mitglied der Familie oder Wohngemeinschaft ob. Wohnt der Kranke im Hotel oder in einer Pension, so ist der Inhaber dieses Etablissements verpflichtet, die Anzeige an die Ortsgesundheitskommission zu erstatten. Die letztere sorgt dafür, dass der Kranke zur Feststellung der Diagnose so bald als möglich durch einen Arzt untersucht wird, der dann die in Absatz 1 und 2 vorgeschriebene Anzeige macht.

Für Krankheits- oder Todesfälle, welche sich in Spitälern, Pflegeanstalten, Gefängnissen und andern ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher zur Erstattung der Anzeige verpflichtet; ebenso ist von jeder

14. Aug. Aufnahme eines bereits Erkrankten in eine Kranken-
1925. anstalt Anzeige zu erstatten.

Wechselt der Kranke die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist die Ortsgesundheitskommission davon sofort in Kenntnis zu setzen.

Verdachtsfälle sind in gleicher Weise anzuzeigen wie Krankheitsfälle.

§ 3. Für die in § 1 sub *b* und *c* aufgeführten Krankheiten ist die Anzeige, dringende Fälle vorbehalten (§ 22), einmal per Woche, und zwar am Ende derselben, an den Regierungsstatthalter zu erstatten. Letzterer hat dieselbe unverzüglich im Original der kantonalen Sanitätsdirektion und in einer Abschrift auf dem amtlichen Formular der Ortsgesundheitskommission zuzustellen. Diese Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

1. Für die Krankheiten der Gruppe *b* sind anzugeben: Name und Vorname, Geschlecht, Alter, Wohnort oder Herkunft, Beruf (bei Kindern Beruf der Eltern), bei Kindern Schule und Klasse, Datum der Erkrankung bzw. Beginn der ärztlichen Behandlung, mutmassliche Ansteckungsquelle. Allfällige Vorschläge des Arztes über zu treffende Massnahmen zuhanden der Ortsgesundheitskommission, insbesondere eine Bemerkung darüber, ob eine Evakuierung nötig sei.

Verdachtsfälle sind in gleicher Weise anzuzeigen wie Krankheitsfälle.

2. Für die Krankheiten der Gruppe *c* sind anzugeben: die Zahl der im Laufe der Woche beobachteten neuen Fälle, unterschieden nach Ortschaften und nach drei Altersstufen; Patienten unter 5 Jahren, von 5—15 Jahren und über 15 Jahre.

Für die Tuberkuloseanzeige sind massgebend die Bestimmungen des § 1 des Dekretes betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 3. Februar 1910.

14. Aug.
1925.

Für grössere Gemeinwesen kann die Sanitätsdirektion von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderates verfügen, dass die Anzeigen der Ärzte an die Ortsgesundheitskommission erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungstatthalter zuhanden der Sanitätsdirektion einzusenden.

§ 4. Die Ärzte erhalten von der Sanitätsdirektion unentgeltlich die nötigen Anzeigeformulare mit der nötigen Anzahl amtlicher Couverts.

II. Massregeln gegen die Verschleppung übertragbarer Krankheiten.

§ 5. Personen, die an den in § 1 sub *a—c* angeführten Krankheiten leiden, sind abzusondern. Für die gründliche laufende Desinfektion ist Sorge zu tragen. Der behandelnde Arzt hat dem mit der Pflege betrauten Personal die nötigen Anweisungen zu geben und deren Ausführung zu überwachen.

Kann eine ausreichende Absonderung des Kranken im Hause nicht erfolgen oder machen es besondere Umstände erforderlich, so kann die Ortsgesundheitskommission die Überführung in ein entsprechendes Krankenhaus verfügen; dies sollte bei Typhus die Regel sein. Von dieser Vorkehr ist der Sanitätsdirektion sofort Mitteilung zu machen. Nach der Evakuation des Patienten ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

Die Absonderung des Kranken ist bei den in § 1 sub *a* und *b* genannten Krankheiten mit besonderer Strenge durchzuführen, wenn ein Fall in Nahrungsmittelbetrieben, Molkereien, Gastwirtschaften oder andern Betrieben mit stärkerem Verkehr vorgekommen ist.

Verdachtsfälle sind bis zur endgültigen Entscheidung wie Krankheitsfälle zu behandeln.

14. Aug.
1925.

Für den Transport ansteckender Kranken dürfen keine öffentlichen Transportmittel (Droschken, Tramwagen, Taxameter, gewöhnliche Eisenbahnwagen etc.) benützt werden.

§ 6. Kinder, welche an einer der in § 1 sub *a—c* angeführten Krankheiten leiden oder dieser Krankheiten verdächtig sind, sind vom Besuche der Schule, Unterweisung und Kinderlehre auszuschliessen. Ebenso sind sie von den Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten. Dieselben dürfen zum Besuche der Schule usw. erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung durch ein ärztliches Zeugnis als beseitigt festgestellt worden ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet;

bei Diphtherie soll wenn immer möglich nach dem Verschwinden der Beläge bakteriologisch untersucht und das Kind erst nach zweimaligem negativem Bazillenbefund wieder zur Schule zugelassen werden. Ist eine bakteriologische Untersuchung nicht möglich gewesen, so ist dem Kinde nicht vor Ablauf von 3 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge der Schulbesuch wieder zu gestatten.

Beim Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle massgebend.

§ 7. Vor der Wiedenzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule, Unterweisung und Kinderlehre muss dasselbe gebadet und abgeseift werden, und es sind seine Kleidungsstücke gründlich zu reinigen.

Bei Scharlach und Diphtherie hat vor der Zulassung des Kindes zur Schule eine Schlusdesinfektion der Wohnung und der Kleidungsstücke stattzufinden. 14. Aug. 1925.

§ 8. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, akuter Kinderlähmung und Encephalitis aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 5) vom Besuche der Schule, Unterweisung und Kinderlebre usw. auszuschliessen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dass die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abge sondert werden.

Nach erfolgter Trennung von den Kranken sind die Gesunden aber auf jeden Fall noch 14 Tage vom Schulbesuche fernzuhalten.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie, sofern sie die Krankheit nicht schon durchgemacht haben.

§ 9. Krankheitsverdächtige Schulkinder sollen von der Lehrerschaft nach Hause geschickt werden, mit der schriftlichen Weisung an den Haushaltungsvorstand, sie ärztlich untersuchen zu lassen. Findet der Arzt keine ansteckende Krankheit, so stellt er ein Zeugnis zuhanden des Lehrers aus, das beim Wiedereintritt des Schülers in die Schule vorzuweisen ist.

§ 10. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng beieinander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muss, können die Bestimmungen von § 8 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten auch für Kinder der Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) schulen, Kindergärten und Krippen.

14. Aug.
1925.

Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 8 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuche dieser Anstalten auszuschliessen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet. Sie sind auch von Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

§ 12. Wenn eine im Gebäude einer Schule, Sonntagschule, Kleinkinder- (Gaum-) schule, eines Kindergartens, einer Krippe wohnende oder angestellte Person oder eine ausserhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 1 *a* und *b* erwähnten Krankheiten befallen wird und kein Arzt zugezogen worden ist, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsgesundheitskommission sofort Anzeige zu machen. Der betreffende Kranke ist unverzüglich zu evakuieren, und es sind die betreffenden Räumlichkeiten zu desinfizieren.

§ 13. Bei dem Auftreten einer der in § 1 sub *a—c* genannten Krankheiten in Kinderheimen, Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Nach der Evakuierung ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

§ 14. Bei Auftreten der in § 1 sub *a* und *b* genannten Krankheiten in Hotels und Fremdenpensionen sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Eine Isolierung im Hotel selbst ist nur zulässig, wenn die Evakuierung nicht durchführbar ist. In diesem Falle hat der behandelnde Arzt die Anordnungen für die Isolierung zu geben und dieselbe zu überwachen.

§ 15. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und Kinderheimen und ähnlichen Anstalten

sowie Hotel- und Pensionsleiter sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§ 13 und 14) verantwortlich. 14. Aug. 1925.

§ 16. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, akuter Kinderlähmung, Encephalitis oder Genickstarre, sind die Schulen bzw. Klassen zu schliessen. Hiervon sind die Direktionen des Unterrichtswesens und der Sanität in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder- (Gaum-) schulen, Kindergärten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald zwei oder mehrere rasch aufeinanderfolgende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Genickstarre, akuter Kinderlähmung, Encephalitis, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind. Hiervon ist die Sanitätsdirektion in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schulen und Anstalten nur mit Zustimmung derselben erfolgen.

§ 17. Die Wiedereröffnung einer wegen übertragbarer Krankheit geschlossenen Schule (respektive Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder- (Gaum-) schule, eines Kindergartens und einer Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 18. Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 1, *a* und *b*, genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äusserste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 19. Bei dem Auftreten von Abdominaltyphus, Paratyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortsgesund-

14. Aug. heitskommission die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasser-
1925. verhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände sofort beseitigen zu lassen. Der Arzt soll die Ansteckungsquellen zu ermitteln suchen, wobei auch auf leicht Erkrankte und Bazillenträger zu achten ist.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauche auszuschließen oder, wenn dies nicht möglich, jedenfalls nur gehörig gekocht zu verwenden.

Nach Ablauf der Krankheit ist bei Abdominaltyphus und Paratyphus darauf hinzuwirken, dass bei dem Genesenen und bei den Personen seiner nächsten Umgebung bakteriologische Schlussuntersuchungen ausgeführt werden.

Diese Untersuchungen sind obligatorisch bei Personen, die im Gastgewerbe, in Milchwirtschaften oder anderen Nahrungsmittelbetrieben tätig sind. Personen, die mit Krankheitskeimen behaftet befunden werden, sind von den betreffenden Betrieben fernzuhalten.

§ 20. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion für die Hebammen betreffend Desinfektionsmassregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt dieselbe dem Regierungstatthalter zuhanden der Sanitätsdirektion verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst kein Verschulden nachgewiesen werden kann, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitäts-Kollegiums von der Sanitätsdirektion eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

§ 21. Die Sanitätsdirektion wird beauftragt, ein Desinfektionsreglement zu erlassen, welches die laufende

Desinfektion und die Schlussdesinfektion umfasst und
jeweilen nach dem Stande der Wissenschaft zu erneuern ist. 14. Aug.
1925.

Sie wird auch beauftragt, für die Ausbildung von
amtlichen Desinfektoren zu sorgen.

§ 22. Die Ortsgesundheitskommissionen haben über
die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu
wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einver-
ständnis mit dem behandelnden Arzte die erforderlichen
Anordnungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung
der in § 1 sub *a—c* genannten Krankheiten nach Massgabe
der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Zuwider-
handlungen gegen die Verordnung dem Strafrichter zu
verzeigen (§ 25 des Gesetzes vom 14. März 1865).

Der behandelnde Arzt ist berechtigt, von sich aus
in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die notwendigen
Massnahmen anzuordnen, unter Vorbehalt sofortiger Mit-
teilung an die Ortsgesundheitskommission und nachträg-
licher Genehmigung durch dieselbe. Bei Differenzen
zwischen den verschiedenen Instanzen entscheidet die
Sanitätsdirektion.

§ 23. Dem Regierungsstatthalter liegt die Aufsicht
über die Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Ober-
aufsicht über dieselbe ist Sache der Sanitätsdirektion
und, soweit es sich um Massnahmen in den Schulen handelt,
auch der Unterrichtsdirektion.

Einsprachen gegen Verfügungen der Ortsgesundheits-
kommissionen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen
worden sind, sind der Sanitätsdirektion einzureichen.

§ 24. Die Verordnung vom 4. November 1898 be-
treffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen
Krankheiten, welche nicht unter das eidgenössische
Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen, ist aufgehoben.

14. Aug.
1925.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publizieren; ferner soll jedem Arzte und jeder Ortsgesundheitskommission je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

Bern, den 14. August 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

Bösiger,

Der Staatsschreiber i. V.:

G. Kurz.

Verordnung

betreffend

die Besoldung der Assistenten der Hochschule.

(Abänderung.)

3. Oktober
1925.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen des Unterrichts und
der Sanität,

beschliesst:

- I. Die Verordnung vom 5. September 1922 betreffend die Besoldung der Assistenten der Hochschule wird dahin abgeändert, dass die in § 1, Abschnitt I, zweiter Absatz, angeführte Besoldung des Assistenzarztes der chirurgischen Poliklinik angesetzt wird auf Fr. 3400 bis 4400.
- II. Der neue Besoldungsansatz gilt vom 1. Oktober 1925 an.

Bern, den 3. Oktober 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

28. Okt.
1925.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 12. März 1919 über die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die nachstehend genannten Paragraphen des Dekretes vom 12. März 1919 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden abgeändert wie folgt *):

Obliegenheiten
u. Kompetenzen.

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

- a. die Wahl seines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;
- b. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
- c. die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Überweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;

*) Die in Frage stehenden Paragraphen sind in ihrem gesamten Wortlaut wiedergegeben, die Abänderungen kursiv gedruckt.

Staatskanzlei.

28. Okt.
1925.

- d. die Aufstellung des Voranschlages;
- e. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
- f. die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;
- g. die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Übernahme der Explosionsgefahr (Art. 92 G. und § 45 hiernach), sowie eventuell auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);
- h. die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes;
- i. die Aufstellung des Zuschlagstarifes für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15 G.);
- k. die Aufstellung eines Tarifes für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 Sch. D.);
- l. die Festsetzung der Besoldungen der Beamten innerhalb der durch die §§ 10, 12—15 hiernach gezogenen Grenzen;
- m. die Festsetzung von Vergütungen nach §§ 8 und 9 hiernach;
- n. die Aufstellung des Reglements betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung und insbesondere die Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse gemäss § 23, Ziffer 1, 2 und 4 hiernach, die Versetzung von Versicherten in den Ruhestand und die Festsetzung des *Ruhegehaltes*, sowie der *Witwen- und Waisenrenten*;
- o. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;

28. Okt.
1925.

- p.* die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teiles des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;
- q.* die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen, bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.);
- r.* die Entscheidung von Anständen mit den Versicherten über die Versicherungspflicht und deren Umfang (Art. 4 und 5 G.).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. *i*, *m* (soweit § 9 betreffend), *o* und *p* erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

B. Zentralbrandkasse.

Beamte:
Besoldungs-
grenzen.

§ 10. Die Beamten der Anstalt sind:

- a.* ein Verwalter mit einer Besoldung von Fr. 10,000 bis Fr. 14,000;
- b.* ein Adjunkt mit einer Besoldung von Fr. 8000 bis Fr. 12,000;
- c.* drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je Fr. 7500 bis Fr. 11,500;
- d.* ein Sekretär, sowie ein Buchhalter und Rechnungsführer mit einer Besoldung von je Fr. 7000 bis Fr. 11,000.

Um der Anstalt einen besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Alterszulagen.

§ 12. In der Regel bezieht der Beamte beim Dienst-
antritt das Minimum der Besoldung und erhält nach
einem Jahre eine Alterszulage, welche in gleichmässigen
Raten auszurichten und so zu bemessen ist, dass er das

28. Okt.
1925.

Maximum seiner Besoldung nach zwölf Dienstjahren erreicht.

Ausnahmsweise können jedoch tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten durch Anrechnung einer Anzahl von fiktiven Dienstjahren und Gewährung der entsprechenden Alterszulagen berücksichtigt werden.

Bei der Zubilligung von Alterszulagen können auch die bei einer definitiven oder provisorischen Anstellung bei der Brandversicherungsanstalt oder in einer definitiven Beamtung oder Anstellung beim Staat absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an ausgerichtet.

§ 19. Familienangehörige eines verstorbenen Beamten, deren Versorger er war, haben noch Anspruch auf seine Besoldung für den laufenden und *die folgenden drei Monate. Sofern ihnen kein Renten- oder Abfindungsanspruch zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf sechs Monate, und bei Dürftigkeit kann die Direktion die Besoldung noch für weitere sechs Monate ausrichten.*

Besoldungs-
nachgenuss.

§ 31. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirk losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittels der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Überschreibung direkt von einem Bezirksbrandkassenreserve-

Übergang einer
Gemeinde zu
einem andern
Amtsbezirk.
Abrechnung.

28. Okt. fonds an den andern über. Einen Überschuss des Gut-
1925. habens können die Gebäudeeigentümer *im Sinne des Art. 21 des Gesetzes* verwenden; ein Fehlbetrag *ist in jährlichen Raten von mindestens 0,20 ‰ des Versicherungskapitals nachzubezahlen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfusse zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt.*

Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

Provisorische
Versicherungen.

§ 35. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28 G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt *und bezogen.*

Beitrags-
berechnung.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können. *Ist jedoch ein Neubau bei Beginn der provisorischen Versicherung bereits zum Zustandswerte eingeschätzt, so ist die durch die späteren Gebäudeschätzungen festgestellte Wertvermehrung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.*

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

Vergütung
für den Bezug.

§ 37. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 2 ‰ der einkassierten Beiträge und von 30 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet. Für ausschliesslich ländliche Verhältnisse wird die Vergütung auf 3 ‰ der einkassierten Beiträge und auf 50 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude festgesetzt.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige

Vereinbarung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten. 28. Okt.
1925.

Von den durch den Amtsschaffner einkassierten Ausständen fällt die Hälfte der Vergütung an den Amtsschaffner und die andere Hälfte an die Gemeinde.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezuge verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 38. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, überhaupt nicht oder nur teilweise ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wiederherstellungsarbeiten:
a. Nicht oder teilweise ausgeführte.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, sowie der Nutzniesser und Wohnberechtigten nicht gefährdet werden.

b. Anders ausgeführte als berechnet.

§ 46. Zuhanden der Anstalt und der Gesellschaft, welche die betreffende Fahrhabe in Versicherung genommen hat, hat die nach jedem Brande anzuhebende, amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:

Umfang der amtlichen Untersuchung.

- a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Hauseigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;

Berichtserstattung.

28. Okt.
1925.

- b. ob beim Brande sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortpolizei ihre Pflicht erfüllt haben;
- c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentliche Arbeits- oder Hilfeleistungen im Sinne des Art. 81, Ziffer 7 G., aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;
- d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;
- e. wer das Gebäude, in welchem der Brand ausgebrochen ist, bewohnt oder benützt hat, *wie hoch das bewegliche Vermögen versichert ist und* wer sein bewegliches Vermögen versichert hatte und bei welcher Gesellschaft; ferner wie hoch sich der Wert des nicht versicherten beweglichen Vermögens annähernd belaufen mag;
- f. ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;
- g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung, namentlich in bezug auf die hiervor erwähnten Punkte, aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

Reserventüberschüsse der Gemeindebrandkassen:
Verwendbarkeit.

§ 51. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Überschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Überschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt und können unter Beobachtung der für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu den im ersten Absatz genannten Zwecken zurückgezogen werden.

§ 53. Beschliesst eine Bezirksbrandkasse die Zuteilung von Reserveüberschüssen an die Gebäudebesitzer der Gemeinden zur Verwendung im Interesse des Schutzes gegen Brandschaden und soll die Verwaltung des Kapitals an die Gebäudebesitzer übergehen, so gelten in bezug auf Verwendbarkeit, Anlage, Rechnungsführung, Rückzahlung und Aufsicht die Bestimmungen der §§ 50 bis 52 hiervor.

Verwendung.

Bleibt der zu Löschzwecken ausgeschiedene Kapitalbetrag in der Verwaltung der Anstalt, so erfolgt die Auszahlung auf den Vorschlag des Vorstandes der Bezirksbrandkasse, welcher über die bestimmungsgemässe Verwendung zu wachen hat.

Die Zentralverwaltung kann jederzeit die zur bestimmungsgemässen Verwendung der Reserveüberschüsse geeigneten Anordnungen treffen.

§§ 54 bis und mit 56 werden aufgehoben.

II. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1925 in Kraft.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Dekretes vom 12. März 1919 sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 28. Oktober 1925.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber i. V.:

G. Kurz.

11. Nov.
1925.

Verordnung

betreffend

den Mühlekanal zu Münster.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf das Begehren des Verbandes der Gemeinden des
Zivilstandskreises Münster als Eigentümer des dortigen
Kirchhofes,

auf den Antrag der Baudirektion,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Mühlekanal in Münster von der La Foule-Quelle weg bis zur Einmündung in den Badry wird, gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919, unter öffentliche Aufsicht gestellt.
2. Durch diese Verordnung wird diejenige vom 24. Februar 1925, den gleichen Kanal betreffend, aufgehoben.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. November 1925.

Im Namen des Regierungsrates.

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber i. V.:

Brechbühler.

D e k r e t

über

16. Nov.
1925.

das öffentliche Verurkundungsverfahren bei Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 40, Absatz 2, des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909 sowie gestützt auf § 42, Absatz 2, des dazu dienenden Ausführungsdekretes vom 24. November 1909 und § 12 des Dekretes über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Vertrag auf Übertragung des Eigentums an kleinen Grundstücken oder Grundstückteilen ist in den folgenden Fällen nach den Vorschriften dieses Dekretes zu verurkunden, wenn nicht einer der Beteiligten ausdrücklich die Beobachtung des ordentlichen Verurkundungsverfahrens verlangt:

I. Anwendungsfälle.
a) Grundsatz.

- a) Handänderungen infolge Erstellung oder Veränderung von Strassen, ausgemachten Wegen, Kanälen, Bachbetten und dergleichen, sofern die Erstellung oder Veränderung im öffentlichen Interesse erfolgt oder die Eigentumsübertragung mit Bodenverbesserungen zusammenhängt. Art. 98 E. G. zum Z. G. B. bleibt vorbehalten.

16. Nov.
1925.

- b) Handänderungen zwecks Abrundung, Vereinfachung der Grenzen, Ermöglichung baulicher Anlagen, betriebstechnischer Verbesserungen und dergleichen, sofern der Preis sowie die Grundsteuerschätzung für jedes einzelne Grundstück oder jeden Grundstückabschnitt nicht mehr beträgt als 500 Fr. und die handändernde Fläche je eines Grundstückes oder Grundstückabschnittes 5 Aren nicht übersteigt.

Im Streit- und Zweifelsfalle entscheidet die Justizdirektion auf Anfrage oder auf eine gegen die Abweisung durch den Grundbuchverwalter einzureichende Beschwerde hin endgültig, welches Verurkundungsverfahren durchzuführen sei.

- b) Ausnahme. § 2. Enthalten die vertraglichen Abreden neben der Einigung zur Eigentumsübertragung Vereinbarungen über die Begründung von Dienstbarkeiten, Grundlasten oder Grundpfandrechten oder wird die Eintragung des gesetzlichen Grundpfandrechts gemäss Art. 837, Ziffer 1, Z. G. B. verlangt, so unterliegt der Vertrag dem ordentlichen Verurkundungsverfahren.

- II. Verfahren. § 3. Erhält der Nachführungsgeometer Auftrag,
a) Einleitung. Flächenveränderungen im Sinne von § 1 zu vermarchen und zu vermessen, so befragt er die Beteiligten über die Höhe des Preises, allfällige sonstige Abreden und über das von ihnen gewünschte Verfahren und stellt gegebenenfalls die Grundsteuerschätzung fest.

Sind die Voraussetzungen zur vereinfachten Verurkundung im Sinne dieses Dekretes gegeben, so überweist der Geometer die Messurkunde (Mutationsplan mit Mutationstabelle) dem von den Beteiligten bezeichneten Notar.

Die Messurkunde ist entsprechend dem durch die Aufsichtsbehörden anzufertigenden Formular in der Regel so zu erstellen, dass sie auch Raum bietet zur Aufnahme

der Handänderungsurkunde. Für besondere Fälle bleibt die Weisung der Aufsichtsbehörden vorbehalten.

16. Nov.
1925.

§ 4. Der bezeichnete Notar ist verpflichtet, den Auftrag innerhalb kürzester Frist auszuführen. *b) Säumnis.*

Erhält der Geometer die Messurkunde nicht innert zwei Monaten zur definitiven Eintragung der Mutation zurück, so macht er dem Grundbuchamt Meldung.

Das Grundbuchamt überweist die Meldung, sofern ihm stichhaltige Gründe einer Verzögerung nicht bekannt sind (z. B. fehlendes Verfügungsrecht eines Beteiligten, Einholung von Vollmachten und Genehmigungen durch die Behörden und dergleichen), nach Anhörung des Notars mit seinem Bericht der Justizdirektion als Aufsichtsbehörde.

§ 5. Das Verurkundungsverfahren über die aus der Messurkunde sich ergebenden Handänderungen umfasst die Aufklärung der Beteiligten über die vorgesehenen Flächen- und Grenzveränderungen und die Verurkundung ihrer Willenseinigung. Sind die Parteien einig, so wird über das Rechtsgeschäft eine Handänderungsurkunde ausgefertigt, die in der Regel mit der Messurkunde zu einem Aktenstück zu vereinigen ist und zu enthalten hat:

c) Verurkundung.

a) die Feststellung, dass der Notar die Parteien über die nach der Messurkunde an ihren Grundstücken eintretenden Veränderungen aufgeklärt hat;

b) die ausdrückliche Bestätigung, dass die im Mutationsplan dargestellte Umgrenzung und die in der Tabelle enthaltenen Flächenangaben mit den Parteivereinbarungen übereinstimmen;

c) den Auftrag an das Grundbuchamt zur Durchführung des Löschverfahrens mit Bezug auf die die Handänderungsgegenstände nicht betreffenden

16. Nov.
1925.

Dienstbarkeiten und zur Löschung der nicht zutreffenden Rechte entsprechend den Verzichtserklärungen;

- d) die Vereinbarung über den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen sowie allfällig weitere obligatorische Abreden;
- e) die Abrede über die Kostentragung, inbegriffen allfällige Kosten für Pfandentlassungen;
- f) den Auftrag an das Grundbuchamt und den Nachführungsgeometer zum Vollzug der erforderlichen Eintragungen.

Die Handänderungsurkunde, für welche ein vorgedrucktes, von den Aufsichtsbehörden zu erstellendes Formular Verwendung finden darf, ist nach erfolgter Datierung von den Beteiligten oder ihren Vertretern und dem Notar zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung hat in Gegenwart des Notars zu erfolgen.

Die Prüfung der Identität, der Handlungsfähigkeit und der Legitimation der Parteien liegt dem Notar ob (Art. 18 des Gesetzes über das Notariat).

d) Grund-
buchliche Be-
handlung.

§ 6. Nach Verurkundung des Vertrages hat der Notar die Handänderungsurkunde samt der zudienenden Messurkunde tunlichst bald mit einer entsprechenden Anmeldung dem Grundbuchamt einzureichen. Die Ausweise über Vertretungen, Genehmigungen und dergleichen sind im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Das Grundbuchamt trifft nach Prüfung des Geschäftes in erster Linie die Massnahmen zu allfällig nötigen Pfandrechtsbefreiungen. Nach deren Erledigung nimmt es die erforderlichen Grundbucheintragungen vor und führt das amtliche in den Art. 743 und 744 Z. G. B. vorgesehene Löschverfahren bezüglich der Dienstbarkeiten durch.

16. Nov.
1925.

Handänderungs- und Messurkunde zusammen gelten als Rechtsgrundaussweis der darin dargestellten Eigentumsveränderungen im Sinne von Art. 965 Z. G. B. Die Urkunde wird vom Grundbuchamt mit den Eigentumsbelegen aufbewahrt, nachdem der Nachführungsgeometer die definitiven Einträge im Vermessungswerk gemacht hat.

§ 7. Bei den geringfügigen Eigentumsübertragungen sollen die Kosten der Erwirkung des Eigentumsüberganges ein Mindestmass nicht überschreiten. III. Kosten.

Der Nachführungsgeometer hat die erforderlichen Feldaufnahmen, wenn immer möglich, mit andern Arbeiten in der Nähe der betreffenden Grundstücke zu verbinden.

Die Gebühr des Notars wird bestimmt auf Fr. 5, wenn die Verurkundung ein bis drei Stamm-Grundstücke betrifft; ist deren Zahl höher, so wird für jedes folgende ein Zuschlag von Fr. 2 geschuldet. Die Auslagen sind zu ersetzen.

Der Staat bezieht in den unter dieses Dekret fallenden Handänderungen nur die Handänderungsabgabe, dagegen keine fixen Gebühren für die übrigen grundbuchamtlichen Verrichtungen. Allfällige Auslagen sind ihm zu ersetzen. Die Ziffern 3 und 4 des § 54 des Dekretes vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien bleiben vorbehalten.

Die Gemeindebehörden und die staatlichen Bankinstitute dürfen für die Bewilligung von Pfandentlassungen bei Handänderungen im Sinne dieses Dekretes keine Gebühren, dagegen allfällige Auslagen in Rechnung bringen.

§ 8. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Notariat und die zudienenden Ausführungsvorschriften finden auf das in diesem Dekret geordnete Verurkundungsverfahren sinngemässe Anwendung. IV. Vorbehalt anderer Bestimmungen.

16. Nov.
1925.
V. Übergangs-
bestimmung.
- § 9.** Dieses Dekret ist auf alle Handänderungsfälle im Sinne des § 1 anzuwenden, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens noch nicht verkündet sind.
- VI. Inkraft-
treten.
- § 10.** Das vorliegende Dekret tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden die mit dessen Inhalt im Widerspruch stehenden Bestimmungen, soweit das in diesem Dekret umschriebene Verfahren Anwendung findet, ausser Kraft erklärt.

Bern, den 16. November 1925.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Vom Bundesrat genehmigt am 24. Dezember 1925.

Staatskanzlei.

Abänderung der §§ 16 und 22 des Reglementes vom 7. Juni 1912 für die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät.

30. Nov.
1925.

Regierungsratsbeschluss vom 12. Juni 1918:

Das Reglement vom 7. Juli 1912 für die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung an der juristischen Fakultät wird abgeändert wie folgt:

a) Der erste Satz von § 16 erhält folgende neue Fassung:

„Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doctor rerum politicarum erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten cum laude, magna cum laude und summa cum laude verliehen.“

b) Dem § 20 wird folgendes neue Alinea beigefügt:

„Falls dies mit Auszeichnung geschieht, so kann bei nachfolgender Einreichung einer Dissertation und Bewerbung um die Doktorwürde die Ablegung der mündlichen und schriftlichen Prüfung erlassen werden.“

Regierungsratsbeschluss vom 6. November 1925:

Die in § 22 festgesetzten Gebühren werden erhöht wie folgt:

a) für das Doktorexamen auf Fr. 400;

b) für die Bewerbung um die Lizentiatenwürde auf Fr. 200.

Bern, den 30. November 1925.

Staatskanzlei.

6. Dez.
1925.

G e s e t z

betreffend

Ergänzung des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Das Gesetz vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr erhält folgenden Zusatz:

Art. 96^{bis}.

Soweit der Reservefonds der Zentralbrandkasse die Summe von fünf Millionen Franken übersteigt, darf ihm mit Zustimmung des Regierungsrates der Überschuss entnommen werden zur Tilgung der von der Zentralbrandkasse zur Förderung des Schutzes gegen Brandschaden geleisteten Vorschüsse.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 28. Oktober 1925.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber i. V.:

G. Kurz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,6. Dez.
1925.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925,

beurkundet:

Das Gesetz betreffend Ergänzung des Gesetzes vom
1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Ge-
bäude gegen Feuersgefahr ist bei einem absoluten Mehr
von 44,428 mit 65,155 Stimmen gegen 23,699 Stimmen, also
mit einem Mehr von 41,456 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Dezember 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vize-Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

6. Dez.
1925.

G e s e t z

über die

Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz findet Anwendung:

1. auf die Fortbildungsschulen für Jünglinge, die nicht dem Gesetz über die gewerbliche und kaufmännische Berufslehre unterstehen;
2. auf die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den hauswirtschaftlichen Unterricht in der Alltagsschule, die Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse.

Vorbehalten bleiben Schulen und Kurse für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Frauen und Töchter gemäss Art. 31 des Gesetzes über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen vom 28. Mai 1911.

II. Fortbildungsschule für Jünglinge.

Art. 2. Die Fortbildungsschule für Jünglinge hat auf die Bildung von Verstand, Gemüt und Charakter der Schüler einzuwirken und ihnen für das Leben und den Beruf notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Art. 3. Die Errichtung von Fortbildungsschulen für Jünglinge steht den Gemeinden frei. Wo eine solche

beschlossen wird, ist sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 5.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 4. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Jünglinge nur klein ist, so können diese gegen ein von der Wohngemeinde zu bezahlendes Schulgeld in die Fortbildungsschule einer Nachbargemeinde aufgenommen werden. In streitigen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 10 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 findet auch auf die Fortbildungsschule sinn- gemässe Anwendung.

Art. 5. Jünglinge, die eine höhere Lehranstalt, eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, sind vom Besuch der obligatorischen Fortbildungsschule befreit. Über weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Direktion des Unterrichtswesens.

Art. 6. Jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 50 Rp. bis 1 Fr. für die Stunde bestraft.

Wenn die Eltern, deren Stellvertreter oder der Arbeitgeber einen Schüler vom Schulbesuch abhalten, so hat der Richter die Bussen zu Lasten der verantwortlichen Person auszusprechen.

Im weitern gelten für die Ahndung der Schulversäumnisse die Bestimmungen der §§ 66 und 67 (erster und dritter Absatz) des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894.

Für die Entschuldigungen haben die §§ 69 und 70 des genannten Gesetzes Geltung.

6. Dez.
1925.

Störung des Unterrichts und Widersetzlichkeit gegen den Lehrer sind vom Richter mit einer Busse von 5 bis 50 Fr. zu bestrafen.

Alle auf Grund dieses Artikels gesprochenen Bussen fallen in die Kasse der Schulgemeinde.

Art. 7. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nötigen Räumlichkeiten samt Beleuchtung und Beheizung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 8. Gemeinden, welche den Schülern die Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten vom Staat an die daherigen Kosten den nämlichen Beitrag wie für die Primarschule.

Die Verteilung der Kosten der allgemeinen und individuellen Lehrmittel, an die der Bund einen Beitrag bezahlt, erfolgt nach Massgabe der bezüglichlichen Vorschriften des Bundes durch eine Verordnung des Regierungsrates.

Art. 9. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Der Staat bezahlt die Hälfte der nach Abzug eines allfälligen Bundesbeitrages verbleibenden Kosten der Lehrbesoldungen.

Art. 10. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 über die Pflichten des Lehrers (§§ 38 und 39), Beschwerden (§§ 43 bis 48), Auftreten und Betragen der Schüler (§§ 51 bis 54) und Aufgaben der Kommissionen (§§ 97 bis 99) gelten sinngemäss auch für die Fortbildungsschule.

Art. 11. In einem Reglement des Regierungsrates sollen die notwendigen allgemeinen Bestimmungen über die Zahl der Jahreskurse, die Minimalstundenzahl, die Anstellung der Lehrkräfte und den Lehrstoff, sowie die Aufsicht über den beruflichen Fachunterricht aufgestellt werden.

Art. 12. Der Staat sorgt durch Kurse für die Ausbildung geeigneter Lehrkräfte.

Die Unterrichtsdirektion lässt die notwendigen Lehrpläne ausarbeiten und setzt sie in Kraft.

Art. 13. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

III. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Art. 14. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule hat auf die allgemeine Bildung und Erziehung der schulentlassenen Mädchen einzuwirken und ihre hauswirtschaftliche Ausbildung zu fördern, indem sie ihnen die zur Leitung und Besorgung eines Haushaltes erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt.

Art. 15. Die Errichtung von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen steht den Gemeinden frei. Wo eine solche beschlossen wird, kann sie für alle innerhalb der Gemeinde wohnenden Mädchen, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch erklärt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 18.

Es können sich auch mehrere Gemeinden zum Unterhalt gemeinsamer hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen vereinigen.

Art. 16. Es bleibt den Gemeinden unbenommen, auch weiterhin freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen beizubehalten oder solche neu zu gründen.

6. Dez.
1925.

Art. 17. Die Schule ist für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt, das Alter der Mehrjährigkeit aber noch nicht erreicht haben. Die Gemeinde bestimmt innerhalb dieser Grenzen, in welchem Alter der Eintritt zu erfolgen hat.

Art. 18. Vom Besuch der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule können dispensiert werden:

- a. die Schülerinnen höherer Lehranstalten (Seminar, Handelsschule, Gymnasium, Hochschule), insofern sie in diesen Anstalten einen genügenden hauswirtschaftlichen Unterricht erhalten.
- b. Mädchen, die den Ausweis erbringen, dass sie eine Haushaltungsschule oder eine ähnliche Anstalt besuchen oder eine genügend lange Zeit besucht haben;
- c. Lehrtöchter für diejenigen Fächer, in welchen sie sich berufsmässig ausbilden.

Für Lehrtöchter, die eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen, können in grössern Ortschaften besondere Kurse eingerichtet werden.

Ebenso können für die Schülerinnen höherer Lehranstalten besondere obligatorische oder freiwillige Kurse abgehalten werden.

Über weitere Dispensationen aus besonderen Gründen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

Art. 19. Die Vorschriften von Art. 6 hiervoor haben auch für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894, auf die in Art. 10 hiervoor verwiesen wird, auf die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule sinngemässe Anwendung.

Art. 20. Die Gemeinden können für Töchter, die über dem fortbildungsschulpflichtigen Alter stehen, und für Frauen besondere Kurse mit freiwilligem Besuch veran-

6. Dez.
1925.

stalten oder ihnen den Besuch der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule oder der ordentlichen Kurse gestatten.

Art. 21. Der Unterricht ist unentgeltlich.

Die Gemeinde stellt die nötigen Räumlichkeiten und Einrichtungen samt Beheizung und Beleuchtung, die Gerätschaften und die gemeinsamen Lehrmittel zur Verfügung.

Der Unterricht ist soweit möglich zur Tageszeit abzuhalten.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte wird von den Gemeinden festgesetzt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Unterrichtsdirektion.

Art. 23. Der Staat unterstützt das hauswirtschaftliche Bildungswesen mit Beiträgen.

An die Lehrerbesoldungen der obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen bezahlt er die Hälfte.

An die Kosten der in Art. 20 genannten Kurse kann der Staat Beiträge bis zur Hälfte der Lehrerbesoldungen ausrichten, wenn sich der Unterricht im Rahmen eines von der Unterrichtsdirektion genehmigten Lehrplanes hält.

Unter der nämlichen Bedingung und sofern die Gemeinden ebenfalls einen angemessenen Beitrag leisten, wird ein Staatsbeitrag auch an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen und Kurse ausgerichtet, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten oder durchgeführt werden.

An Haushaltungsschulen und andere der hauswirtschaftlichen Bildung dienende Unterrichtsanstalten, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann ebenfalls ein Staatsbeitrag verabfolgt werden.

An die Einrichtungs- und Betriebskosten von hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen schwerbelasteter Gemeinden und im Bedürfnisfalle auch solcher Fortbildungs-

6. Dez. 1925. schulen, die von gemeinnützigen Vereinen unterhalten werden, kann der Staat aus dem Kredit gemäss Art. 14 des Gesetzes betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 21. März 1920 ausserordentliche Beiträge ausrichten.

Die durch Gesetzgebung des Bundes festgesetzten Beiträge werden vorbehalten.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird nötigenfalls hierüber Näheres bestimmen.

Art. 24. An die Kosten der Stellvertretung wegen Krankheit bezahlt der Staat in obligatorischen und freiwilligen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Art. 23, Abs. 2) die Hälfte, die Schule selber und die vertretene Lehrkraft je einen Viertel. Die gleiche Verteilung der Stellvertretungskosten kann auch bei den in Art. 23, Abs. 3, genannten Kursen stattfinden.

Der Regierungsrat wird über die Höhe der Entschädigung nötigenfalls Bestimmungen aufstellen.

Art. 25. In einem Reglement des Regierungsrates ist die Organisation der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen näher zu umschreiben; namentlich sollen die Zahl der Jahreskurse und die Minimalstundenzahl festgelegt und Bestimmungen über den Lehrstoff aufgestellt werden.

Art. 26. Die Unterrichtsdirektion sorgt für die Aufstellung der notwendigen Lehrpläne und erklärt sie in Kraft.

Art. 27. Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule einer jeden Gemeinde steht unter der Aufsicht einer mehrheitlich aus Frauen bestehenden Kommission.

Art. 28. Der Unterricht in der Haushaltungskunde wird in der Regel durch Haushaltungslehrerinnen erteilt, die das staatlich anerkannte Diplom eines Haushaltungseminars oder einen andern Ausweis über eine genügende allgemeine und hauswirtschaftliche Ausbildung besitzen.

Der Regierungsrat wird hierüber das Nähere festsetzen und bestimmen, unter welchen Bedingungen auch andere Lehrkräfte für den hauswirtschaftlichen Unterricht ausgebildet und beigezogen werden können.

Art. 29. Der Staat kann sich an der Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen durch Beiträge an private Haushaltungsseminarien beteiligen.

Der Regierungsrat stellt die Bedingungen fest, denen diese Seminarien hinsichtlich Organisation, Lehrplan und Schlussprüfungen zu genügen haben.

Im Bedürfnisfalle ist der Grosse Rat befugt, die Errichtung von staatlichen Haushaltungsseminarien oder hauswirtschaftlichen Seminarabteilungen zu beschliessen.

Den Schülerinnen der Haushaltungsseminarien können vom Staate Stipendien ausgerichtet werden. Der Regierungsrat wird hierüber nähere Bestimmungen aufstellen.

Art. 30. Über die Versicherung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen und Kursen kann der Grosse Rat die nötigen Bestimmungen aufstellen und in dem ihm gutschheinenden Umfang den Beitritt der Haushaltungslehrerinnen zur Lehrerversicherungskasse obligatorisch erklären.

Art. 31. Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ein Reglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

IV. Der hauswirtschaftliche Unterricht im schulpflichtigen Alter.

Art. 32. Der hauswirtschaftliche Unterricht kann von den Gemeinden für die Mädchen des 8. und 9. Schuljahres der Primar- und Sekundarschule obligatorisch erklärt werden. Er gilt in diesem Falle als ordentliches Unterrichtsfach im Sinne der Schulgesetzgebung.

6. Dez.
1925.

Die Mädchen sind im Verhältnis zu der auf die hauswirtschaftliche Bildung (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) verwendeten Zeit vom übrigen Unterricht zu befreien.

Art. 33. Die Direktion des Unterrichtswesens kann einer Gemeinde auf Gesuch hin gestatten, die hauswirtschaftliche Bildung der Mädchen des 9. Primarschuljahres (Handarbeiten, Kochunterricht, Gartenbau und theoretische Fächer) zum Hauptpensum des Schulunterrichts dieses Schuljahres auszugestalten.

Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Art. 34. Art. 21 bis 28 sowie Art. 30 und 31 dieses Gesetzes sind auch auf diesen Unterricht sinngemäss anwendbar. Das Nähere hierüber bestimmt der Regierungsrat.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 35. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Art. 36. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. § 19, Ziffer 5, und die §§ 76 bis 83 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894;
2. das Reglement über die Fortbildungsschulen für Jünglinge vom 14. November 1894;
3. das Reglement über die Mädchenfortbildungsschulen vom 6. April 1920.

Bern, den 28. Oktober 1925.

Im Namen des Grossen Rates:

Der Präsident:

O. Schneeberger,

Der Staatsschreiber i. V.:

G. Kurz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,6. Dez.
1925.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die
Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925,

beurkundet:

Das Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen ist bei einem absoluten Mehr von 44,901 mit 62,151 Stimmen gegen 27,649 Stimmen, also mit einem Mehr von 34,502 Stimmen, angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Dezember 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vize-Präsident:

W. Bösiger,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

29. Dez.
1925.

T a r i f

für die

Verrichtungen der Ärzte bei Behandlung von Mitgliedern anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 22 des Bundesgesetzes vom 13. Juni
1911 über die Kranken- und Unfallversicherung,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Ansätze, welche eine Kasse für die ärztliche Behandlung ihrer Mitglieder zu bezahlen hat, richten sich unter anderem nach den durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen dieser Mitglieder, sowie nach den örtlichen Verhältnissen. Sie werden ausgedrückt durch die in § 4 (Gebühren der Ärzte) angegebenen Mindestansätze nebst prozentualischen Zuschlägen bis auf 100 %, welche zwischen den Kassen und den Ärzten oder Vereinigungen von Ärzten auf Grund dieser Verhältnisse vereinbart werden. Bei gleichnamigen, aber nach Dauer, Schwere und Lebensgefahr verschiedenwertigen Hilfeleistungen sind unter *a* die Mindestansätze für leichtere, unter *b* diejenigen für mittelschwere und unter *c* für schwere Verrichtungen angegeben.

Innerhalb der nämlichen Kasse darf — gleiche Leistungen vorausgesetzt — für die Behandlung eines Versicherten nicht mehr verlangt werden als für die eines andern.

29. Dez.
1925.

§ 2. Notwendige Transportauslagen (Eisenbahnen, Dampfschiffe, Posten, Fuhrwerke) werden nur im Falle verlangter Expressbesuche, sowie in Gebirgsgegenden vergütet. Sie sind in der Wegentschädigung nicht inbegriffen.

In der Vergütung für einen Besuch oder eine Konsultation ist inbegriffen diejenige für Krankenuntersuchung, mündliche und schriftliche Verordnung, sowie für kleinere, im Tarif nicht besonders angeführte Hilfeleistungen.

§ 3. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Tarifs sind von dem gemäss Art. 25 des Gesetzes vorgesehenen Schiedsgerichte zu erledigen.

§ 4. Gebühren der Ärzte.

A. Allgemeine Hilfeleistungen.

- | | | |
|--|-----|------|
| 1. Konsultation bei Tag | Fr. | 2. — |
| 2. Besuch bei Tag bis auf ein km Entfernung von der Wohnung des Arztes oder innert eines zu vereinbarenden Umkreises . . | » | 3. — |
| 3. Wegentschädigung als Zuschlag zur Besuchstaxe: | | |
| a. für jeden weitem km fahrbare Strasse | » | 1. — |
| b. bei nicht fahrbaren Wegen pro Marschviertelstunde | » | 2. — |
| 4. Expresskonsultation und -besuch bei Tag und verlangter Sonntagsbesuch: das Doppelte der gewöhnlichen Taxe. | | |
| 5. Nachtkonsultation oder -besuch, von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens: das Dreifache der gewöhnlichen Tagestaxe. | | |
| 6. Für Gelegenheitsbesuche auf grössere Entfernung: Taxe der Besuche in der Nähe plus Fr. 1. — Zuschlag. | | |

29. Dez.
1925.

7. Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer beisammenwohnender Glieder derselben Familie, für jeden weitem Patienten: die Taxe einer Konsultation.
8. Für notwendige, eine halbe Stunde übersteigende Anwesenheit bei Kranken, für jede angefangene halbe Stunde:
- | | | |
|---------------------|-----|------|
| bei Tag | Fr. | 2. — |
| bei Nacht | » | 4. — |
9. Briefliche Konsultation und Konsultation durch Drittpersonen. » 4. —
10. Telephonische Konsultation:
- | | | |
|---------------------|---|------|
| bei Tag | » | 2. — |
| bei Nacht | » | 4. — |
11. Konsilium mit einem andern Arzt: für beide Ärzte die doppelte Taxe, wenn vom behandelnden Arzt verlangt; sonst die dreifache Taxe.
- Bei Konsultationsreisen ausserhalb des Wirkungskreises des Arztes können besondere Taxen vereinbart werden.
12. Für spezielle, z. B. mikroskopische oder chemische Untersuchungen, als Zuschlag:
- | | | |
|---|---|------|
| <i>a</i> : Fr. 1. 50; <i>b</i> : Fr. 3. —; <i>c</i> : | » | 5. — |
|---|---|------|
13. Als Zuschlag:
- | | | |
|--|---|-------|
| <i>a</i> . Subkutane Einspritzung, Impfung | » | 1. 50 |
| <i>b</i> . Serum- und intramuskuläre Injektion | » | 2. — |
| <i>c</i> . Intravenöse Injektion | » | 5. — |
- Medikamente und Impfstoffe, sowie Serum nicht inbegriffen.
14. Zahnextraktion, für jeden extrahierten Zahn. » 1. 50
15. Infusion, Lösung nicht inbegriffen, als Zuschlag » 5. —

16. Massage und Elektrisieren, als Zuschlag:			29. Dez.
<i>a</i> : Fr. 1. 50; <i>b</i> : Fr. 2. —; <i>c</i> :	Fr.	3. —	1925.
17. Leichter Katheterismus und Darmspülung, als Zuschlag	»	2. —	
18. Blasen- und Magenspülung, als Zuschlag	»	3. —	
19. Narkose, bis $\frac{1}{4}$ Stunde	»	15. —	
Bei längerer Dauer Verweilgebühr gemäss Pos. 8. (Narcoticum nicht inbegriffen.)			
20. Lokal- und Leitungsanästhesie (Medikament nicht inbegriffen):			
<i>a</i> : Fr. 2. —; <i>b</i> : Fr. 5. —; <i>c</i> :	»	10. —	
21. Verlangte vollständige Sektion (Bedienung nicht inbegriffen)	»	40. —	
partielle entsprechend weniger.			
22. Für Assistenz bei Operationen, je nach Dauer und Schwere . . . Fr. 15. — bis	»	45. —	
23. Eingehende physikalische oder diagnostische, mit speziellen Apparaten ausgeführte Untersuchung innerer Organe:			
<i>a</i> : Fr. 5. —; <i>b</i> : Fr. 10. —; <i>c</i> :	»	20. —	

B. Chirurgische Hilfeleistungen.

24. Kleine chirurgische Verrichtungen (einfache Verbände, kleinere Inzisionen), Eröffnung grösserer oder tieferer Abszesse, Punktion und Entleerung kleinerer Flüssigkeitsansammlungen, Aderlass, Probepunktion und dergleichen), als Zuschlag zur Konsultations- oder Besuchstaxe:			
<i>a</i> : Fr. 2. —; <i>b</i> : Fr. 6. —; <i>c</i> :	»	12. —	
25. Kleinere Operationen und schwierigere Verrichtungen (schwierigere Verbände, Naht und Verband grösserer Wunden, Einrichtung und erster Verband bei ein-			

29. Dez.
1925.

- fachen Frakturen und Luxationen kleinerer Knochen, Taxis einer eingeklemmten Hernie, Punction und Entleerung grösserer Flüssigkeitsansammlungen, Zehen- und Fingeramputationen, Operation des eingewachsenen Nagels, Exstirpation kleinerer Geschwülste, Fremdkörperextraktion, schwieriger Katheterismus u. dgl.), als Zuschlag:
a: Fr. 8. —; *b*: Fr. 15. —; *c*: Fr. 30. —
26. Mittlere Operationen (Einrichtung und Verband mittelschwerer Knochenbrüche u. Luxationen, Phimosenoperation, leichtere Geschwulstexstirpationen, leichte Tracheotomie, Anlegen eines Gipskorsetts u. dgl.):
a: Fr. 40. —; *b*: Fr. 60. —; *c*: » 80. —
27. Grössere Operationen (Amputationen, Resektionen, Einrichtung und Verband schwerer Knochenbrüche und Luxationen, schwerere Tracheotomien, Geschwulstexstirpationen, Appendicektomien, Rippenresektionen, grosse und schwere Gefässunterbindungen, Plastiken u. dgl.):
a: Fr. 75. —; *b*: Fr. 100. —; *c*: » 125. —
28. Ganz grosse Operationen (Kropfoperationen, Laparotomien, schwere Exstirpationen, Hirnoperationen u. dgl.):
a: Fr. 100. —; *b*: Fr. 150. —; *c*: » 200. —
29. Wegnahme des Gipsverbandes: $\frac{1}{3}$ der Verbandtaxe.

C. Geburtshilfliche Verrichtungen.

30. Untersuchung auf Schwangerschaft, Zuschlag » 5. —

31. Untersuchung einer Gebärenden, Zuschlag	Fr.	7. —	29. Dez.
32. Leitung einer normalen Geburt, einer Frühgeburt, eines Abortus (Zuschlag gemäss Ziffer 8 nicht inbegriffen)	»	20. —	1925.
33. Plazentarlösung, Entfernung von Eiresten, Zuschlag	Fr.	20. — bis	» 45. —
34. Behandlung einer Nachgeburtsblutung, Dammrissnaht, Zuschlag. Fr. 15. — bis	»	30. —	
35. Operationen zur Entwicklung der Frucht (Zange, Wendung, Extraktion, künstliche Frühgeburt, künstlicher Abortus), Kaiserschnitt wie Laparotomien, je nach Dauer und Schwere . .	Fr.	45. — bis	» 100. —
36. Ganz schwere geburtshilfliche Operationen (Perforation, Kranioklasie, Embryotomie), je nach Dauer und Schwere	Fr.	120. — bis	» 180. —

D. Gynäkologische Verrichtungen.

37. Kleine gynäkologische Verrichtungen (Untersuchung, Einführung eines Spekulum, Einlegen von Pessarien, Sondierungen, Ätzungen u. dgl.) als Zuschlag:	Fr.	5. — bis	» 10. —
38. Kleinere Operationen (Dilatation und Auskratzung des Uterus, Diszission des Cervix, leichtere Geschwulstexstirpationen u. dgl.), als Zuschlag	Fr.	15. — bis	» 30. —
39. Grössere Operationen (Prolapsoperationen, Alexanderoperationen, Plastiken u. dgl.)	Fr.	60. — bis	» 125. —
40. Ganz grosse Operationen (Laparotomien, grosse Exstirpationen, Myomoperationen u. dgl.)	Fr.	100. — bis	» 200. —

29. Dez. 1925. *E. Verrichtungen der Spezialärzte für Augenkrankheiten.*

41. Erste Augenuntersuchung und Behandlung in der Sprechstunde:
a: Fr. 5. —; *b:* Fr. 6. —; *c:* Fr. 8. —
42. Weitere Untersuchungen und Behandlungen in der Sprechstunde » 5. —
43. Kleine Eingriffe — Operationen:
a. subkonjunktive Injektion, Entfernung von Fremdkörpern aus der Hornhaut, Kauterisation eines Ulcus corneae, Iontophorese, Punktion der Vorderkammer, Sondierung, Spaltung eines Tränenkanales:
a: Fr. 5. —; *b:* Fr. 8. —; *c:* » 12. —
b. (Chalazeon oder Lidzystenoperation, Naht der Conjunctiva oder der Lider, Spaltung der Hornhaut, Taetowierung pro Sitzung u. dgl.):
a: Fr. 10. —; *b:* Fr. 15. —; *c:* » 20. —
44. Mittlere Operationen:
(Lidoperationen, Pterygiumoperationen, Schieloperation, Nachstaroperation, Sklerotomie, einfache Iridektomie, Abtragung eines Irisprolapses mit Reposition, Enukleation, Exstirpation des Tränensackes oder der Tränendrüse): Fr. 30. — bis » 45. —
45. Grössere Operationen:
(Iridektomie gegen Glaukom, Elliotsche Trepanation, Sklerektomie nach Lagrange, Entfernung von Fremdkörpern aus dem Bulbus, Staroperation, Exenteratio Orbitae):
a: Fr. 80. —; *b:* Fr. 100. —; *c:* » 125. —

F. Verrichtungen der Spezialärzte für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten. 29. Dez. 1925.

46. Erste Untersuchung und einfache Behandlung in der Sprechstunde Fr. 5. —

In diesem Ansätze sind inbegriffen: die Entschädigung für Oberflächenanästhesie, Einstreuen von Pulvern, Eintropfen von Lösungen, Einstreichen von Salben und Einblasen in Nase, Rachen und Kehlkopf (inklusive Medikament), ebenso die Ausspritzung bei Ceruminalpfröpfen und Einblasen von Luft in die Ohrtrompete.

47. Jede weitere Konsultation mit einfacher Behandlung » 4. —

48. Besuch bis auf eine Viertelstunde Entfernung von der Wohnung des Arztes oder innert eines zu vereinbarenden Umkreises » 5. —

49. Leichtere Eingriffe, wie Parazentese, Inzisionen, Verband, Ausspülung der Nebenhöhlen u. dgl. als Zuschlag . . » 5. —

50. Komplizierte funktionelle Prüfungen und einfachere Operationen, wie Tonsillotomie usw. als Zuschlag:
a: Fr. 7. —, b: Fr. 20. —; c: » 35. —

51. Grössere Nasen-, Hals- und Ohrenoperationen usw., exklusive radikale Eröffnung des Mittelohrraumes, sowie Radikaloperation der Stirn- und Stirnbeinhöhlen:
a: Fr. 30. —; b: Fr. 70. —; c: » 100. —

52. Radikaloperation der Stirn- und Siebbeinhöhlen sowie radikale Eröffnung des Mittelohrraumes Fr. 120. — bis » 150. —

29.^f Dez.
1925.

G. Radiologische Verrichtungen.

A. Aufnahmen.

	1. Aufnahme	2 Aufnahmen
53. Finger, Zehen	Fr. 10. —	Fr. 15. —
Mittelhand, Handgelenk,		
Vorderarm	» 15. —	» 25. —
Ellbogen, Oberarm	» 20. —	» 30. —
Schultergelenk	» 25. —	» 40. —
Mittelfuss, Ferse	» 15. —	» 25. —
Fussgelenk, Unterschenkel .	» 20. —	» 30. —
Kniegelenk, Oberschenkel .	» 25. —	» 40. —
Hüftgelenk	» 30. —	» 50. —
Becken	» 40. —	
Schädel	» 30. —	» 50. —
Kiefer, Hals, Luftröhre, Kehlkopf	» 25. —	» 40. —
Thorax	» 35. —	» 60. —
Speiseröhre, Magen, Darm (Kontrastspeise inbegriffen)	» 40. —	» 60. —
Jede weitere Aufnahme .		Fr. 20. —
Niere, Ureter, Blase	Fr. 30. —	Fr. 50. —
Wirbelsäule, Teilstück . . .	» 30. —	» 50. —
Wirbelsäule, Übersicht . . .	» 60. —	
Zähne (Films)	» 15. —	» 20. —
Jede weitere Aufnahme .		Fr. 5. —

Jede weitere Aufnahme des gleichen Körperteils am gleichen Tage 50 % der ersten, wenn nichts speziell angegeben.

Inbegriffen ist *eine* Kopie, jede weitere Kopie wird berechnet mit 9×12 Fr. 2. —, 13×18 Fr. 5. —.

Diapositive und verkleinerte Kopien extra Fr. 5. — bis 10. —, je nach Grösse.

29. Dez.
1925.

B. Durchleuchtung.

54. Verdauungskanal (Kontrastspeise inbegriffen), erste Fr. 20. —
 Jede weitere » 10. —
 Thorax » 15. —
 Extremitäten » 10. —
 Durchleuchtung mit nachfolgender Aufnahme des gleichen Körperteils 10. —
 Franken plus volle Taxe für die Aufnahme.
55. C. Orthodiagraphie » 30. —
56. D. Röntgenbestrahlung.
 Sitzung bis 10 Minuten » 8. —
 für jede weitere Minute » —. 80
 Weitere physikalische Behandlung nach Vereinbarung.

H. Ärztliche Zeugnisse.

57. Im beidseitigen Einverständnis der Kassen und Ärzteorganisationen aufgestellte einfache Krankheits-, An- und Abmelde-scheine, periodische Krankheitsbescheinigungen, einfache Zeugnisse zur Aufnahme in ein Spital und kurze mündliche Auskünfte an Kassenvorstände sind unentgeltlich.
58. Untersuchungen und Zeugnisse zur Aufnahme in eine Krankenpflegekasse, je nach Zahl und Art der gestellten Fragen Fr. 5. — bis » 15. —
 Wo besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, kann die Zeugnistaxe durch Vereinbarung zwischen Kasse und Bezirksorganisation der Ärzte bis auf Fr. 3. — heruntergesetzt werden.

29. Dez.
1925.

59. Eingehendere Zeugnisse (längere Kurberichte, besondere Untersuchungsberichte, Zeugnisse zur Aufnahme in eine Irrenanstalt, Gutachten über Erwerbsfähigkeit u. dgl.), je nach Zahl und Art der gestellten Fragen, nach Ausdehnung der erforderlichen Untersuchung und nach Umfang des Gutachtens Fr. 10. — bis Fr. 40. —
Grössere wissenschaftliche Gutachten nach besonderer Vereinbarung.

§ 5. Dieser Tarif tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Tarif vom 8. September 1914 und Ziff. 2 der Abänderung dazu vom 10. Dezember 1919 werden aufgehoben.

Bern, den 29. Dezember 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

29. Dez.
1925.

Tarif

für die

Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion und gestützt auf eine Verständigung zwischen der Ärztesgesellschaft des Kantons Bern und der Tarifkommission der bernischen Krankenkassen,

beschliesst:

1. Der § 2 des Tarifes vom 8. September 1914 für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern wird dahin abgeändert, dass der durchschnittliche Höchstansatz von 1 Fr. für die einzelne Arznei auf Fr. 1.50 erhöht wird.
2. Diese Abänderung tritt auf den 1. Januar 1926 in Kraft.

Bern, den 29. Dezember 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

29. Dez.
1925.

Verordnung

über die

Berufslehre im Gipser- und Malergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre, nach Anhörung der beteiligten Berufsangehörigen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

Art. 1. Im Gipser- und Malergewerbe (einschliesslich Möbelmaler, Wagen- und Autolackierer, Schriftmaler) beträgt die Dauer der Lehrzeit mindestens 3 Jahre, für Dekorationsmaler $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Für Lehrlinge, die beim Eintritt in die Lehre das 18. Altersjahr überschritten haben und die vorher schon als Hilfsarbeiter im Berufe tätig waren, kann mit Bewilligung der Handels- und Gewerbekammer eine kürzere, jedoch nicht unter 2 Jahren dauernde Lehrzeit vereinbart werden.

Art. 2. Die tägliche Arbeitszeit der Lehrlinge darf im gesetzlichen Rahmen diejenige der Arbeiter im Geschäft in der normalen Arbeitszeit um nicht mehr als eine halbe Stunde übersteigen, in der verkürzten Arbeitszeit der Wintermonate um nicht mehr als eine Stunde. Der Lehrling kann auch am Samstag nachmittags zur Arbeit herangezogen werden. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage sind dem Lehrling als Ruhetage freizugeben.

29. Dez.
1925.

Art. 3. Der in die Arbeitszeit fallende Unterricht der gewerblichen Fortbildungsschulen von mindestens 3 Stunden wöchentlich kann auf die Wintermonate verlegt werden, wobei für den im Sommer ausfallenden Tagesunterricht im Winterhalbjahr wöchentlich mindestens 6 Stunden freizugeben sind. Die durch obligatorischen Schulbesuch versäumte Arbeitszeit ist wie die geleistete Arbeitszeit zu entschädigen.

Art. 4. Jeder Lehrling hat Anspruch auf jährlich mindestens eine Woche ununterbrochener Ferien, deren Zeitpunkt vom Lehrmeister bestimmt wird.

Art. 5. Ein Lehrmeister darf nur dann einen zweiten Lehrling einstellen, wenn er im Jahresdurchschnitt mindestens einen gelernten Arbeiter beschäftigt und der erste Lehrling im zweiten Lehrjahr steht. Das Einstellen weiterer Lehrlinge darf nur im Verhältnis auf je drei weitere im Jahresdurchschnitt beschäftigte gelernte Arbeiter erfolgen.

Art. 6. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1905 über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre.

Art. 7. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 34 des Gesetzes vom 19. März 1905 bestraft.

Art. 8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Dezember 1925.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Merz,

Der Staatsschreiber:

Budolf.